

Benutzungsordnung
für die Benutzung der Friedenshalle
der Ortsgemeinde Großniedesheim
vom 07.03.2002

§ 1

Die Friedenshalle der Ortsgemeinde Großniedesheim dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Kultur- und Heimatpflege, der Jugendpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Seniorenbetreuung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Benutzung zur sportlichen Betätigung kann nur als Ausweichmöglichkeit genehmigt werden.

Daher sollte es für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, die Friedenshalle zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Es darf von Verbänden, Vereinen und Personengruppen erst nach Abschluss einer Vereinbarung benützt werden.

§ 2

(1) Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benützers. Alle in der Friedenshalle befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des Brandschutzes sind zu beachten, insbesondere müssen die Fluchtwege freigehalten werden. Es gelten die entsprechenden aktuellen Bestuhlungspläne. Es ist Sache des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters für die vorgeschriebene Brandwache zu sorgen.

(3) Die gesamte Einfahrt zur Friedenshalle ist in ihrer Breite bis zur Regenablauffrinne auf dem Boden für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

§ 3

(1) Die Ortsgemeinde hat zur Abdeckung der gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung ihrer Veranstaltungen in der Friedenshalle eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der "Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes" abgeschlossen.

Eingeschlossen sind die persönlichen gesetzlichen Haftungen der hierbei im Auftrag beschäftigten Personen sowie die persönlichen gesetzlichen Haftungen der mit der Leitung und Aufsichtsführung beschäftigten Personen in dieser ihrer Eigenschaft. Eingeschlossen sind ferner die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Vorbereitungs- und Abbauarbeiten, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen der Ortsgemeinde stehen.

Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes während der Veranstaltungen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Besucher der Veranstaltungen
- b) die gesetzlichen Haftungen aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern
- c) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Pop- und Rockkonzerten aller Art
- d) die gesetzlichen Haftungen aus der Durchführung von Ausstellungen, wie z.B. landwirtschaftliche Maschinenausstellungen, Verkaufsmessen, Bootsschauen usw.
- e) die gesetzlichen Haftungen aus einem Garderobebetrieb.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, aus der Durchführung der eigenen Veranstaltung herrühren, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber jederzeit auf Verlangen zu erbringen.

Die Ortsgemeinde Großniedesheim ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt oder den Nachweis ausreichender Versicherung nicht vor der ersten Benützung der Friedenshalle führt.

§ 5

(1) Für das Geschehen während der Benützung der Friedenshalle ist der jeweilige Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter des Mitbenutzers verantwortlich. Ohne zuständigen Leiter kann kein Übungs- bzw. Veranstaltungsbetrieb durchgeführt werden. Der Übungs- und Veranstaltungsleiter hat als erster die Friedenshalle zu betreten und vor Beginn der Veranstaltungen bzw. Übungs- oder Trainingsstunde den Zustand der Friedenshalle zu überprüfen. Er darf es als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

(2) Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benützt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.

(3) Vereine und Übungsgruppen werden zurückgewiesen, wenn ein Veranstaltungs- oder Übungsleiter nicht anwesend ist. Die Veranstaltung- und Übungsleiter müssen der Gemeinde schriftlich gemeldet werden.

§ 6

Die Geräte und Einrichtungen des Bürgerhauses dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden; sie sind sachgerecht zu warten. Für Beschädigungen der Geräte oder Einrichtungen hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Sie sind nach Benutzung wieder in ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

§ 7

Die Benutzung der Friedenshalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Unnötiges Lärmen und Toben sind zu vermeiden, das gilt auch bei dem Außenbereich der Friedenshalle.

§ 8

Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungsstunde muss die Friedenshalle ordentlich aufgeräumt werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benützer der Friedenshalle und zum Schutze der Anlage erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat das Recht, die Friedenshalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für Veranstaltungen und Übungsstunden zu sperren.

(2) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, bei Eigennutzung der Friedenshalle für die Mitbenutzung zu sperren. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Halle besteht nicht.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für einen evtl. Einnahmeausfall und leistet auch keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

(4) Die Friedenshalle kann nicht für Polterabende genutzt werden.

(5) Eine Unter- und Weitervermietung ist nicht gestattet.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Friedenshalle besteht nicht.

§ 10

(1) Der Ortsbürgermeister, seine Beauftragten und der Hausmeister üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Einzelnen Personen oder auch ganzen Übungsgruppen kann von dem Beauftragten der Gemeinde, dem Hausmeister, mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 11

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Friedenshalle einschließlich der Nebenräume wird durch den Ortsbürgermeister schriftlich erteilt (Mitbenutzungsvertrag). Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung vorstehender Bestimmungen durch den Antragsteller.

Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann jedoch nicht erteilt werden.

(2) Anträge auf einmalige Benutzung der Friedenshalle sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.

Für die laufende Benutzung der Friedenshalle werden jährliche Verträge abgeschlossen, die sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht bis zum 30.11. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung der Friedenshalle nicht ohne Beschädigung möglich ist. Ebenso können unordentlicher Übungsbetrieb, grobe und wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Vorstehende Benutzungsverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.03.2002 beschlossen.

Großniedesheim, den 07.03.2002

gez. Klöß
Ortsbürgermeister